

Beweisantrag Überschreitung 2-Grad-Ziel

Beweisantrag

1. Ein anvisiertes Ende der Kohleverstromung in NRW im Jahre 2030 ist nicht kompatibel mit der Einhaltung des 2°-Ziels. Erst recht nicht, wenn die Kohle- durch Gaskraftwerke ersetzt werden.

2. Bei Überschreiten des 2°-Ziels kommt es zu Rückkopplungseffekten. Das bedeutet, dass das Überschreiten einzelner Kippunkte zu Prozessen führt, die wiederum das Überschreiten anderer Kippunkte bedingen. Daraus resultieren gravierende globale Folgen. Für einen Kippunkt kann jede eingesparte Menge CO₂ entscheidend sein, ob dieser erreicht wird oder nicht.

Beweismittel

- Vernehmung des Sachverständigen Prof. Dr. Pao-Yu Oei, zu laden über Europa-Universität Flensburg, Munketoft 3b, 24937 Flensburg zu Tatsache 1
- Vernehmung der Sachverständigen Prof. Dr. Almut Arneth, zu laden über Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Karlsruher Institut für Technologie, Postfach 3640, 76021 Karlsruhe zu Tatsache 2

Begründung

Almut Arneth ist Ökosystemforscherin am Campus Alpin des Karlsruher Instituts für Technologie. In ihrer Forschung verknüpft sie die Bereiche Klimawissenschaft und Biodiversität. Mit ihren Arbeiten hat sie zu einem besseren Verständnis der Wechselwirkungen und Rückkopplungen zwischen Landökosystemen und Klimawandel beigetragen. Denn einerseits verändert Landnutzung das regionale Klima und andererseits wirken sich Klimaveränderungen auf Ökosysteme aus.

Almut Arneth engagiert sich im Weltklimarat und im Weltbiodiversitätsrat. Sie gehört zu den meistzitierten Wissenschaftlerinnen der Welt, die Ergebnisse ihrer Arbeit fließen in politische und gesellschaftliche Diskussionen. Und sie ist eine der Verfasserinnen des 2019 veröffentlichten Sonderberichts über Klimawandel und Landsysteme des Weltklimarates IPCC und des Globalen Sachstandberichts des IPBES.

Nach einem Studium der Ökophysiologie an der Universität Bayreuth wurde Almut Arneth 1998 an der Lincoln University in Neuseeland in Umweltwissenschaften promoviert.

Prof. Dr. Pao-Yu Oei ist Professor für "Nachhaltige Energiewende Ökonomie" an der

Europa-Universität Flensburg (EUF) und leitet sowohl den Studiengang "Wirtschaftsingenieurwesen: Energie- und Umweltmanagement" als auch die 30-köpfige Forschungsgruppe "FossilExit" an EUF, TU Berlin und DIW Berlin. Er ist Institutsprecher für das Interdisziplinäre Institut für Umwelt-, Sozial- und Humanwissenschaften und Mitglied des Zentrums für nachhaltige Energiesysteme (ZNES). Mitglied vom "Beirat für Energiewende und Klimaschutz (Energiewendebeirat)", "Beirat vom Landeskompetenzzentrum Energiewendeforschung" des Landes Schleswig-Holstein und dem "Expertengremium zur Klimaneutralität" zur Beratung der Stadtwerke Flensburg.

Ein Teil seiner Arbeit besteht aus der Koordination des unabhängigen Forschungszentrums CoalTransitions, welches durch mehr als 60 Forscher aus 25 Forschungseinrichtungen auf 5 Kontinenten vertreten ist und den Übergang von fossilen Brennstoffen zu erneuerbaren Energiequellen untersucht. Das von ihm geleitete DAAD-Klimazentrum `Transnational Centre for Just Transitions in Energy, Climate and Sustainability (TRAJECTS)` zielt darauf ab eine gleichberechtigte Nord-Süd-Kooperation mit Kolumbien und Südafrika in den Bereichen Erfahrungsaustausch, Kapazitätsaufbau und Forschung mit aufzubauen.

Seine Forschung und Expertise umfasst die Modellierung technisch-ökonomischer Herausforderungen und Integration von 100 % erneuerbarer Energie in den Strom-, Wärme- und Verkehrssektor. Daran anknüpfend gehören außerdem andere, eher gesellschaftspolitische Herausforderungen des damit verbundenen Strukturwandels und der politischen Ökonomie eines Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen einschließlich Genderaspekten zu seinem Forschungsgebiet (siehe laufende betreute Forschungsprojekte).

Prof. Oei war an zahlreichen Projekten zum deutschen und globalen Kohleausstieg beteiligt, arbeitete für den Sachverständigenrat für Umwelt (SRU) und als geschäftsführender Herausgeber des Journal Economics of Energy & Environmental Policy (EEEP). Er ist Dipl.-Ing. (Wirtschaftsingenieur) und hat einen Ph.D.-Titel der Wirtschaftswissenschaften der TU Berlin. Er verbrachte Forschungsaufenthalte an der University of Maryland (UMD) und dem International Institute of Applied System Analysis (IIASA). Zudem ist er Gastwissenschaftler am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) und der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) und war Mitglied mehrerer Delegationen der Internationalen Energiepolitik.

Die beiden Sachverständigen werden die Tatsachen bezeugen können, da es sich dabei jeweils um ihr explizites Fachgebiet handelt.

Relevanz

Das Gericht hat bisher entschieden, dass ähnlich gelagerte Tatsachen als Rechtsfragen zu

bewerten sind. Es gibt jedoch Forschung dazu, sie sind daher dem Sachverständigenbeweis zugänglich. Und dann muss dieser auch angestellt werden, weil das Gericht eben gerade keine eigene Sachkunde besitzt. Denn die Tatsachen sind relevant im Hinblick auf die Bewertung der Aktion unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstands.

Die derzeitigen politischen Beschlüsse zum Thema Klima im Bereich Stromerzeugung sind nicht kompatibel mit dem globalen 2°-Ziel. Die Planungen für einen Kohleausstieg des Landes NRW im Jahr 2030 sind nicht geeignet das Überschreiten von Kippunkten und die dadurch ausgelösten Rückkopplungseffekte zu verhindern. Dies festzustellen ist im vorliegenden Verfahren von Relevanz, weil es zeigt, dass ein Verlass auf staatliche Strukturen in dieser Frage fehl am Platz ist, der status quo die bereits in die falsche Richtung gestellten Weichen zementiert.

Dass die Frage der staatlichen Abhilfe zu prüfen ist, hat auch das OLG Naumburg in einer Entscheidung zum Aktenzeichen 2Ss 58/12 2013 betont:

„Nach den bisherigen Feststellungen kann auch die Möglichkeit der Angeklagten, die zuständigen Behörden über die unterstellten Verstöße gegen die im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen zu informieren, nicht zu der Feststellung führen, dass ihr Verhalten nicht das angemessene Mittel war, um die Gefahr abzuwenden. [...] Davon abgesehen wäre die Information der "zuständigen Behörden" nur dann ein mögliches und milderes Mittel zur Abwehr der Gefahr gewesen, wenn die Angeklagten mit einem Eingreifen der Behörden rechnen konnten. Dass dieses der Fall war, ist nicht festgestellt. Im Gegenteil hatten die Angeklagten in der Hauptverhandlung einen substantiierten Beweisantrag [...] dahingehend gestellt, dass die zuständige Behörde auch bei einer Benachrichtigung über den Auflagenverstoß nicht tätig geworden wäre. Diesen Antrag hat das Gericht mit der Begründung zurückgewiesen, es bedürfe keiner Entscheidung, ob die Benachrichtigung der zuständigen Behörde über die behaupteten Gefahren das relativ mildere Mittel zur Feldzerstörung gewesen wäre. Damit durfte es eben dieses nicht zum Nachteil der Beschwerdeführer unterstellen.“

Mit staatlicher Abhilfe gegen den bestehenden Notstand ist explizit nicht zu rechnen, da die derzeitigen staatlichen Maßnahmen den Zustand verschlimmern statt ihn zu verbessern, indem weiterhin und noch auf viele Jahre erlaubt ist, dass die Industrie große Mengen Treibhausgase freisetzt. Auch nach einem Ausstieg aus der Kohle ist geplant, aus Gas Strom zu erzeugen, was ebenfalls mit erheblichem Treibhausgasausstoß verbunden ist.

Aus wissenschaftlicher Sicht ist es klar notwendig, dass die Emissionen deutlich drastischer gesenkt werden müssen, als derzeit beschlossen, um das 2°-Ziel einzuhalten. Das ist ein wissenschaftlich belegbarer Fakt und keineswegs eine Wertung. Das muss hier betont werden, weil das Gericht im Parallelverfahren behauptet hat, die Angeklagte würde „ignorieren“, „dass der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung in NRW und das Ende des Tagebaus Garzweiler für das Jahr 2030 beschlossen ist“ und dass nur „ihre Meinung nach“ der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung „zu spät“ sei. Auch das ist

jedoch ein Fakt, es ist zu spät für den Einhalt internationaler Abkommen und vor allem zur Bekämpfung der Klimakrise in einem halbwegs sinnvollen Maße, wie sie gerade noch möglich ist.